



Ich bin – meine Tochter/mein Sohn ist entlassen/befreit worden vom Abteilungsleiter – von der/dem zuständigen Beratungslehrer*in:

Datum	Uhrzeit	Kürzel AL/BL	Grund

Hinweise zu Unterrichtsversäumnissen

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise (Klausuren usw.) zu erbringen. Daher ist gemäß des Schulgesetzes NRW eine Schülerin/ein Schüler zu entlassen, wenn er/sie 20 Tage ununterbrochen dem Unterricht ohne Entschuldigung ferngeblieben ist. Darüber hinaus können nicht mehr schulpflichtige Schüler*innen ohne vorherige Androhung entlassen werden, wenn sie „innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt“ haben (§ 53 (4) Schulgesetz NRW. Des Weiteren führt die APO-GOST, § 13 (4) aus: „Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise (gemeint sind Klausuren, Sonstige Mitarbeit etc.; M. K.) zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind einzelne Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.“

Müssen Sie einmal den Unterricht versäumen, so gelten folgende Regelungen:

1. Jedes **vorhersehbare Unterrichtsversäumnis** kann nur dann als entschuldigt gelten, wenn eine vorherige Beurlaubung durch den Leiter der gymnasialen Oberstufe auf dem Entschuldigungsformular erfolgt ist. Zu den vorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen gehören u. a. auch praktische Fahrprüfungs- und Vorstellungstermine.
2. **Unterrichtsversäumnisse**
 - Sie tragen die Versäumnisse auf dem Vordruck mit Begründung ein und lassen diese von den betroffenen Fachlehrer*innen abzeichnen. Atteste oder Bescheinigungen heften Sie ggf. an.
 - Dieses ausgefüllte Formular verbleibt zum Nachweis bei Ihren Unterlagen. Sie sollten es bis zum Halbjahresende verwahren.
 - Sollten verstärkt Zweifel an der Glaubwürdigkeit Ihrer Begründungen entstehen, kann die Schulleitung von Ihnen verlangen, dass jede Fehlstunde durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises (Attest, Bescheinigung usw.) zu entschuldigen ist.
3. **Versäumnisse von Klausuren** oder schriftlichen Übungen
 - Wenn Sie beide Klausuren unentschuldigt versäumen oder hinreichende Beurteilungsgrundlagen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht vorliegen, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
 - Sie haben einen Anspruch darauf, eine Klausur nachzuschreiben, wenn Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Klausur nicht mitgeschrieben haben. Bitten gehen Sie folgendermaßen vor:
 1. Sofortige (bis spätestens zum Beginn der Klausur) Benachrichtigung der Schule (Sekretariat: Tel.-Nr. 77-6950, 77-7230).
 2. Insofern bitten wir um sorgfältige Darlegung der Gründe, die die ordnungsgemäße Klausurteilnahme verhindert hatten.
 3. Geben Sie bitte den Klausur-Entschuldigungsbogen unverzüglich, nach Wiederteilnahme am Unterricht, dem Leiter der gymnasialen Oberstufe, Herrn Kirchoff, ab. Die Entscheidung, ob die Klausur nachgeschrieben werden kann, trifft die Schulleitung. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des mit der Erkrankung begründeten Schulversäumnisses kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Bedenken Sie bitte, dass alle unentschuldigten Fehlzeiten auf den Zeugnissen in der EF, den Zeugnissen zur Vorlage bei Bewerbungen und den Laufbahnbescheinigungen in der Q-Phase (nicht Abgangs- und Abiturzeugnissen) vermerkt werden.